

**Stadtgüter München (SgM);
Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 61**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14539

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für
die Stadtgüter München vom 30.04.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Neufassung der örtlichen Tarifvereinbarung
Inhalt	Dem Stadtrat wird ein Vorschlag über die Neufassung einer örtlichen Tarifvereinbarung über besondere Leistungen für Tarifbeschäftigte bei den Stadtgütern München unterbreitet.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Neufassung der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 61 über besondere Leistungen für Tarifbeschäftigte bei den Stadtgütern München zu.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Örtliche Tarifvereinbarung
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin	1
1. Tarifrecht und -geschichte Stadtgüter München	1
2. Tarifregelung öTV B 61	2
2.1 Allgemeines	2
2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen	3
2.2.1 Bereichsleiter- und Vertretungszulage, § 9	3
2.2.2 Urlaubsgeld	3
2.2.3 Dienstzeitzulage, § 8	3
2.2.4 Arbeitszeit, § 2	3
2.2.5 Leistungsprämie, § 10	4
3. Kosten der Tarifvereinbarung	4
3.1 Leistungsprämie	4
3.2 Weitere Änderungen	5
3.3 Wirtschaftsplan	5
4. Fazit	5
5. Beteiligung anderer Stellen	5
6. Beteiligung der Bezirksausschüsse	5
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	5
8. Beschlussvollzugskontrolle	6
II. Antrag der Referentin	6
III. Beschluss	6

**Stadtgüter München (SgM);
Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 61**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14539

3 Anlagen:

1. Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 61 – neu
2. Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 42 – vom Oktober 1969
3. Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 43 – vom April 1995

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für die Stadtgüter
München vom 30.04.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Stadtgüter München (SgM) entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates über die allgemeinen Regelungen der Bezüge der Beschäftigten der SgM. Die Neufassung der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 61 (öTV B 61, s. Anlage 1) wird dem Stadtrat deshalb im Rahmen dieser Sitzungsvorlage zur Genehmigung vorgelegt. Die Neufassung löst die bestehenden örtlichen Tarifvereinbarungen Nr. B 42 (öTV B 42, s. Anlage 2) und Nr. B 43 (öTV B 43, s. Anlage 3) ab.

Die vorgeschlagene örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 61 gilt ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Rahmentarifvertrag für die Land- und Forstwirtschaft. Beschäftigte nach Tarifen im öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung sind nicht betroffen.

1. Tarifrecht und -geschichte Stadtgüter München

In den früheren Tarifen für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (BAT/BMT-G) und auch im aktuellen Tarif (§ 1 Abs. 2 Buchst. q TVöD) ist geregelt, dass der Tarif **nicht** für Beschäftigte gilt, die in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden

landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind. Es wurde im Jahr 1969 durch Anschlussvereinbarung öTV B 42 die Anwendung der Tarifverträge für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern festgelegt. Die Anwendung hat sich seit dieser Zeit als zweckmäßig bewährt. Weitergehende Regelungen über besondere Leistungen wurden in der öTV B 43, zuletzt geändert im April 1995, vereinbart.

Mit der Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Jahre 2005 wurde eine Überarbeitung der örtlichen Tarifvereinbarungen B 42 und B 43 nötig, da viele Regelungen Bezug auf den BAT/BMT-G nahmen, der nicht mehr gültig war. Durch die neuen Regelungen nach TVöD und den dazu gehörigen Übergangsregelungen traten einseitige Einkommensnachteile für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft auf, die den Abschluss einer neuen örtlichen Tarifvereinbarung erforderten. Seit 2005 bestand bereits die Absicht des Arbeitgeberverbandes der Landwirtschaft und der Gewerkschaft IG Bauen, Agrar und Umwelt (IG BAU), mehrere landwirtschaftliche Tarife zu einem gemeinsamen Rahmentarif zusammenzufassen. Bei den SgM betraf das die Tarife für die Angestellten, Arbeiter und Melker. Gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsreferat (POR) wurde deshalb beschlossen, auf eine Änderung der örtlichen Tarifvereinbarungen B 42 und B 43 zu verzichten, bis die Zusammenfassung der Landwirtschaftstarife abgeschlossen ist. Damals war nicht abzusehen, dass dieser Prozess so lange dauern würde.

Am 01.05.2018 ist der Rahmentarif für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Kraft getreten. Seit dem Sommer letzten Jahres fanden bei den SgM Tarifverhandlungen mit der IG BAU hinsichtlich der nun erforderlichen Änderung der öTV B 42 und öTV B 43 statt.

2. Tarifregelung öTV B 61

2.1 Allgemeines

Die SgM sind mit dem Ziel in die Verhandlung gegangen, keine reine Fortschreibung der bestehenden Regelungen zu erreichen. Um die Transparenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhöhen, sollten künftig verstärkt die Regelungen des Rahmentarifs für die Landwirtschaft angewendet werden. Mit der Konzentration auf den Landwirtschaftstarif würde den SgM durch die darin vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von 40 Arbeitsstunden mehr Arbeitszeit zur Verfügung stehen. In Zeiten, in denen es schwierig ist, neue Beschäftigte zu werben, sollte auch die Treue zum Betrieb gewürdigt werden, um den Abwanderungen qualifizierter Fachkräfte zur Privatwirtschaft entgegenzuwirken.

Gemeinsam hatten die Tarifparteien das Ziel, die nach dem Rahmentarif für die Beschäftigten in der Landwirtschaft frei zu vereinbarenden Punkte der Sonstigen Vergütungen (§ 11) und der Sonderzahlung (§ 15) zu regeln.

Die SgM sind nach dem Delegationsbeschluss vom 22.07.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02501) zuständig für die Regelung der Rechtsverhältnisse ihrer Beschäftigten. Das POR nahm beratend an den Tarifverhandlungen teil. Im Anschluss hat das POR

in Abstimmung mit den SgM den nun vorliegenden Tariftext für die neue örtliche Tarifvereinbarung B 61 entworfen. Über den Entwurf der öTV B 61 konnte am 19.02.2019 eine Einigung mit der IG BAU erzielt werden.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Es werden nachstehend nur die wesentlichen Bestandteile der vorgeschlagenen neuen örtlichen Tarifvereinbarung erläutert.

Mit den Regelungen der § 4 Zusatzversorgung, § 5 Vermögenswirksame Leistungen, § 6 Weihnachtsgeld, § 7 Münchenezulage und § 12 Dienstjubiläum werden ungekündigte, bestehende Regelungen aus der derzeit gültigen örtlichen Tarifvereinbarung öTV B 43 den aktuellen Bestimmungen angepasst. Leistungseinschränkungen sind damit nicht verbunden.

2.2.1 Bereichsleiter- und Vertretungszulage, § 9

Die Einführung einer Bereichsleiterzulage und einer Vertretungszulage löst die bisherige Baumeisterzulage ab, die die örtlichen Gegebenheiten nicht mehr angemessen abbilden konnte. Durch die Neustrukturierung der Gutsbetriebe zu großen regionalen Gutsverbänden unter der Leitung eines Gutsverwalters wurden verbesserte betriebswirtschaftliche Strukturen geschaffen, die aber auch eine höhere Verantwortung von einigen Meistern und Technikern in den einzelnen Bereichen verlangen. Die echte Einsparung sind nicht die Personalkosten, sondern der effiziente Einsatz der Personal- und Maschinenressourcen. Dem Mehraufwand stehen bereits Einsparungen von Gutsverwalterstellen in den vergangenen Jahren gegenüber.

2.2.2 Urlaubsgeld

Durch den Wegfall der Urlaubsgeldregelung aus der bestehenden öTV B 43, die auf die Tarifregelungen im öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung verwiesen hat, wird gemäß Rahmentarif für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wieder Urlaubsgeld in Höhe von derzeit 7,50 €/Urlaubstag bezahlt.

2.2.3 Dienstzeitzulage, § 8

Durch die Einführung einer Dienstzeitzulage werden bestehende unterschiedliche Regelungen für ehemals Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte abgelöst. Dabei ist die Ablösung in etwa kostenneutral zum Bestandwert. Es soll verstärkt die Treue zu den SgM belohnt werden, um erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten zu können, Abwanderungen zu erschweren und jüngeren Beschäftigten eine Perspektive zu geben.

2.2.4 Arbeitszeit, § 2

Mit der Neuformulierung des § 2 wird auf die Arbeitszeitregelung des IG-BAU-Tarifs verwiesen. Mit der vorgeschlagenen Regelung erhöhen sich die Wochenarbeitsstunden bei

Vollbeschäftigten von 39 auf 40 Stunden. Dies bewirkt eine deutliche Erhöhung der Personalkapazitäten zu den Saisonzeiten.

2.2.5 Leistungsprämie, § 10

Wie in der Einleitung und auch nachfolgend bei den Kosten der Tarifvereinbarung erläutert, wurde die im öffentlichen Dienst umgesetzte Verlagerung von Entgelt und Arbeitszeit in ein Leistungsentgelt noch nicht durchgeführt. Im Rahmentarif für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Bayern besteht nun die rechtliche Voraussetzung zur Zahlung einer Leistungsprämie. In § 10 soll die Verpflichtung zur Auszahlung und die Deckelung des Gesamtvolumens geregelt werden. Mit der Auszahlung immer zeitig im ersten Halbjahr möchten die SgM die Beschäftigten für den Erfolg im Vorjahr belohnen und vor allem die Motivation für die beginnende Arbeit in der Vegetationszeit schaffen. Denn gerade im Bioanbau ist Saat und Pflege der Ackerflächen im Frühjahr an jeder witterungsbedingt möglichen Stunde die Basis für den späteren Ertrag. Diese termingebundenen Arbeiten zu Spitzenzeiten können nicht, wie in vielen anderen Bereichen, später korrigiert werden.

3. Kosten der Tarifvereinbarung

3.1 Leistungsprämie

Mit der Einführung des TVöD erfolgte anfangs aus umgewidmeten tariflichen Entgeltbestandteilen des BAT und BMT-G die Finanzierung der Leistungsprämie, welche in der Folge nach dem TVöD abgeschmolzen wurden bzw. weggefallen sind. Seit dem Jahr 2007 trifft die Umstrukturierung von Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Kindererhöhungsbetrag und auch die damalige Erhöhung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde auch die Beschäftigten der SgM, ohne dass hier der Ausgleich durch eine Leistungsbezahlung erfolgen konnte. Insgesamt sparten sich die SgM diese Beträge seit 2007, die alleine im Jahre 2018 ca. 89,5 T€ einschließlich der sozialen Abgaben betragen, weil die rechtliche Grundlage weder in den Rahmentarifen für die Landwirtschaft noch in der örtlichen Tarifvereinbarung verankert war und durch die geplante Zusammenlegung der Tarife keine Verhandlungen zum Abschluss einer geänderten bzw. neuen örtlichen Tarifvereinbarung sinnvoll waren.

Für die Einführung einer Leistungsprämie wurden in der örtlichen Tarifvereinbarung 6 % der ständigen Monatsentgelte des Kalendervorjahres vorgeschlagen. In Euro beträgt das mögliche Gesamtvolumen im Jahre 2019 auf Basis der Entgelte 2018 ca. 97,5 T€ einschließlich der sozialen Abgaben. Da eine Koppelung am Betriebserfolg der SgM in der Dienstvereinbarung geplant ist, wird sich die Auszahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussichtlich je nach Leistung und Ergebnis auf ca. 50 T€ bis 75 T€ belaufen. Die Mehrkosten werden ca. 56 T€ bis 88 T€ einschließlich der sozialen Abgaben betragen. Die Modalitäten zur Gewährung der Leistungsprämie sind in einer eigenen Dienstvereinbarung zu regeln.

Die durch die Einführung einer Leistungsprämie verursachten Kosten werden sich der Höhe nach an den oben beschriebenen Einsparungen (Urlaubsgeld etc.) orientieren.

3.2 Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen in der örtlichen Tarifvereinbarung werden Kosten in Höhe von ca. 16 T€ einschließlich der sozialen Abgaben verursachen. Dabei wurde die zusätzlich zu leistende Arbeitszeit angerechnet. In den Personalkosten der Gewinn- und Verlustrechnung wird sich die zusätzliche Arbeitszeit nur zum Teil durch verminderte Mehrarbeitsstundenauszahlung niederschlagen.

3.3 Wirtschaftsplan

Im beschlossenen Wirtschaftsplan für 2019 wurde bereits vorsichtshalber mit dem Abschluss einer örtlichen Tarifvereinbarung gerechnet und die Kostenentwicklung entsprechend berücksichtigt. Eine Änderung des Wirtschaftsplans 2019 ist nicht notwendig.

4. Fazit

Mit der Konzentration auf den Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Bayern haben die SgM einen Tarif, der auf die Bedürfnisse in der Landwirtschaft zugeschnitten ist. Die vorliegende öTV B 61 geht darüber hinaus und gewährleistet die weitgehende Gleichstellung mit den übrigen städtischen Beschäftigten. Weiterhin werden die im Rahmentarifvertrag zur eigenen Regelung offen gelassenen Punkte ausgefüllt. Den SgM wird damit ein transparentes, in die Zukunft gerichtetes Instrument an die Hand gegeben, um den bisherigen Weg erfolgreich weiter gehen zu können.

5. Beteiligung anderer Stellen

Diese Sitzungsvorlage ist mit dem Arbeitgeberverband sowie dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

6. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Herbert Danner, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Verwaltung durch die Zustimmung des Stadtrats zur öTV B 61 einen eindeutigen Handlungsauftrag zum Abschluss einer örtlichen Tarifvereinbarung erhält. Sollte die örtliche Tarifvereinbarung nicht in der mit dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Fassung (s. Anlage 1) zustande kommen, müsste der Stadtrat einer geänderten Fassung ohnehin zustimmen.

II. Antrag der Referentin

1. Dem Abschluss der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 61 gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium-II/V-Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

V. Wv. Kommunalreferat - Stadtgüter München

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
KR-GL
KR-SB
POR
z.K.

Am _____